

# AMTSBLATT

## für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 14. März 2020 • 27. Jahrgang • Nummer 1/2020

### Amtlicher Teil

1. Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 10.02.2020 Seite 1
2. Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 10.02.2020 Seite 1
3. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2020 Seite 1
4. 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung-2019 Seite 3
5. Amtliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau Seite 4
6. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz Seite 6
7. Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau Seite 6
8. Bekanntmachung zur Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau Seite 7

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208)

#### Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 10.02.2020

- zu TOP 9. **Genehmigung von Dienstreisen**  
Beschlussvorlage 6/2020

#### Beschluss:

„Der Hauptausschuss beschließt für jeden Stadtverordneten die Genehmigung von maximal 5 Dienstreisen pro Jahr innerhalb des Landes Brandenburg, nach Berlin oder zu den Städtepartnern.

Die Dienstreise muss im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten als Mandatsträger stehen. Sie ist vorab dem Hauptamt der Stadt Prenzlau anzuzeigen.“

**Abstimmung: 11/0/0 einstimmig angenommen**

#### Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 10.02.2020

- zu TOP 6. **Eintrag ins Goldene Buch**  
Beschlussvorlage 7/2020

#### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2020

- zu TOP 5. **Bestätigung der Tagesordnung**

**Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**

- zu TOP 6. **Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung**

- zu TOP 6.1 **Verabschiedung eines langjährigen Aufsichtsratsmitgliedes der Wohnbau GmbH Prenzlau**

- zu TOP 7. **Rechenschaftsbericht 2019 des Seniorenbeirates, Berichterstatterin: Fr. Bartel**

- zu TOP 8. **Rechenschaftsbericht 2019 des Beirates für Menschen mit Behinderung, Berichterstatterin: Fr. Wieland**

- zu TOP 9. **Bericht ICU, Berichterstatter: Hr. Moritz**

- zu TOP 10. **Bestellung einer/ eines ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten**  
Beschlussvorlage 16/2020

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Frau Sekine Flämig zur ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten der Stadt Prenzlau.“

**Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen**

- zu TOP 11. **Abberufung Herrn Claus Herz als Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderungen**  
Beschlussvorlage 9/2020

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Claus Herz als Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen ab.“

**Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen**

- zu TOP 12. **Benennung Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Prenzlau**  
Beschlussvorlage 10/2020

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 14 der Hauptsat-

zung der Stadt Prenzlau, nachfolgende Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau zu benennen:

1. Fiehn, Hannah
2. Meißner, Lilli-Maxin“

**Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 13. 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung-2019  
Beschlussvorlage 15/2020**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung-2019) gemäß Anlage.“

**Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 14. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau  
Beschlussvorlage 3/2020**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:  
Der gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Sommer und der Vorhabenträgerin Kommunales Wohnungsunternehmen Prenzlau-Land GmbH, Kietzstraße 43, 17291 Prenzlau vertreten durch Herrn Hartmut Roll wird bestätigt.“

**Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 15. Abwägungs- und Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau  
Beschlussvorlage 4/2020**

**Beschluss:**

- „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
  2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau wird in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2019 (Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen.
  3. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2019 (Anlage 3) gebilligt.“

**Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 16. Beteiligung der Stadtwerke Prenzlau GmbH an Bürgerenergiegesellschaften  
Beschlussvorlage 13/2020**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der stimmrechtslosen Beteiligung der Stadtwerke Prenzlau GmbH in Höhe von 10 % an den Bürgerenergiegesellschaften

- Bürgerenergie Neue Trift UG (haftungsbeschränkt) und Co KG
- Bürgerwind Dauer A UG (haftungsbeschränkt) und Co KG zu.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Prenzlau GmbH hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Wirtschaftlichkeit der beiden Bürgerenergiegesellschaften beurteilt und entschieden die Angebote anzunehmen. Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist hierfür jedoch eine gesonderte Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.“

**Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 17. Überplanmäßige Aufwendung für Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Forderungsverluste)  
Beschlussvorlage 2/2020**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 114.631,60 € für die Einbuchung von Forderungsverlusten.“

**Abstimmung: 24/2/0 mehrheitlich angenommen**

**zu TOP 18. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für die Ausbuchung von Restbuchwerten bei Grundstücksverkäufen  
Beschlussvorlage 1/2020**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 für die Ausbuchung von Restbuchwerten in Folge von Grundstücksverkäufen eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 71.581,88 € für das Produktkonto 11106.5931000 und eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 88.351,00 € für das Produktkonto 51101.5931000.“

**Abstimmung: 24/2/0 mehrheitlich angenommen**

**zu TOP 19. Überprüfung der Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau, des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Prenzlau nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)  
Beschlussvorlage 32/2020**

**Beschluss:**

- „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
1. eine obligatorische Überprüfung aller Stadtverordneten und der kommunalen Wahlbeamten auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)
- und
2. der Hauptausschuss wertet die Mitteilung der Bundesbeauftragten aus und bereitet eine Empfehlung für die Stadtverordnetenversammlung vor.“

**Abstimmung: 17/0/8 einstimmig angenommen**

**zu TOP 20. Mehr Parkraum in der Innenstadt  
Antrag CDU/FDP-Fraktion: 17/2020**

**Wortlaut:**

„Die CDU/FDP-Fraktion beantragt, die Änderung des B-Plans C VI „Friedrichstraße“, um die Möglichkeit zu schaffen, die Fläche für ein zweigeschossiges Parkhaus freizugeben. Dafür sollen die ausgewiesenen Flächen P1 und P2 zusammengelegt werden, die Fläche MI 4 in ihrem Umfang umgestaltet und der dann zusammengelegten Fläche P (neue Bezeichnung) zugeordnet werden. Um einer unerwünschten Massivität entgegen zu wirken, wäre eine Festlegung zur Ausnutzung des Geländegefälles (Bildung eines (Teil-) Untergeschosses) möglich.“

**Abstimmung: 8/18/0 mehrheitlich abgelehnt**

**zu TOP 21. Maßnahmen zur Absicherung der Öffnungszeiten des  
Prenzlauer Seebades  
Antrag SPD-Fraktion: 26/2020**

**Wortlaut:**

„Der Bürgermeister wird beauftragt, zur personellen Absicherung des Badebetriebes im Seebad nach geeigneten Fachkräften zu suchen, um in den Sommermonaten den Badebetrieb sicherzustellen.

Geprüft werden sollte die Suche nach geeigneten Personen, die über die notwendigen Befähigungsnachweise verfügen, über Freiwilligendienste wie FÖJ und FSJ ebenso wie über die Suche nach Studierenden an den brandenburgischen Fach- und Hochschulen.

Über die Ergebnisse der Recherchen ist die Stadtverordnetenversammlung zu informieren.“

**Abstimmung: zurückgezogen**

**zu TOP 22. Mitteilungen des Bürgermeisters**

**zu TOP 22.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2018 (Teil 2)  
Mitteilungsvorlage 11/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 22.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen III. Quartal 2019  
Mitteilungsvorlage 12/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung-2019) vom 20.02.2020**

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 und aufgrund § 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) vom 21.11.2000 in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Stadtverordne-

tenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 20.02.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung-2019) vom 20.09.2019 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 wird wie nachfolgend neu gefasst:**

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau und ihren Ausschüssen sowie den Ortsvorstehern, Mitgliedern von Ortsbeiräten und Schiedspersonen werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld gezahlt. Daneben wird Ersatz für Verdienstaufschlag, für Mehraufwendungen für Betreuung und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt.

**2. § 2 wird wie folgt ersetzt:**

**§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Als pauschale monatliche Aufwandsentschädigung sind zu zahlen:
- |   |          |
|---|----------|
| a) an jeden Stadtverordneten (§ 6 (1) KomAEV)               | 110,00 € |
| b) an jede Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson | 30,00 €  |
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind monatlich zu zahlen:
- |  |  |
|--|--|
| a) an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (§ 7 (1) Nr. 1 KomAEV)  | 450,00 €   |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden  | 85,00 €  |
| c) an den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist (§ 7 (1) Nr. 6 KomAEV) | 360,00 €   |
| d) an die Vorsitzenden der Fachausschüsse (§ 7 (1) UA 2 KomAEV)  | 85,00 €  |
| e) an die Ortsvorsteher  | bis 500 Einwohner 160,00 €<br>501 bis 750 Einwohner 220,00 €<br>751 bis 999 Einwohner 285,00 €<br>über 1000 Einwohner 390,00 € |
| f) an die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind   | 25,00 €  |
- (3) Sofern der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zugleich Fraktionsvorsitzender ist, so ist nur die höhere Aufwandsentschädigung zu gewähren.
- (4) Sofern der Vorsitzende des Hauptausschusses zugleich Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist, ist die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 2 Bst. c) um 50 Prozent zu vermindern.

- (5) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes
- des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
  - des Fraktionsvorsitzenden
  - des Vorsitzenden des Hauptausschusses
  - des Vorsitzenden des Fachausschusses
- 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Die Nichtwahrnehmung der Funktion ist vom Vertretenen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

- (6) Werden die mit dem Mandat verbundenen Tätigkeiten länger als ein Monat nicht ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung für den 2. und 3. Monat um 50 vom Hundert, ab dem 4. Monat um 100 vom Hundert gekürzt. Die Nichtwahrnehmung der mit dem Mandat verbundenen Tätigkeiten ist vom Mandatsträger dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.
- (7) Ist die Funktion
- des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
  - eines Fraktionsvorsitzenden
  - des Vorsitzenden des Hauptausschusses
  - des Vorsitzenden eines Fachausschusses
- nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

**3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 7 Fraktionsgelder**

- (1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von 50 € zuzüglich 10 € für jedes Fraktionsmitglied. Diese Mittel dürfen nur im Sinne eines zu diesem Thema erfolgten gültigen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg verwendet werden.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Prenzlau, den 21.02.2020

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung  
(Ersatzbekanntmachung)**

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 11/2019 vom 21.12.2019. Diese liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden aus. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt wurde. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau, der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben. Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung nebst Begründung gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom

**23.03.2020 bis 06.04.2020 (einschließlich)**

statt.

**Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau  
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung  
Am Steintor 4, Haus II, Flurbereich  
17291 Prenzlau

**Zeit:** montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Haus II, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75334  
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Prenzlau, den 21.02.2020

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung  
Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau**

Die Stadtverordneten der Stadt Prenzlau haben in der Sitzung am 20.02.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau in Kraft.**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, daneben die Begründung (§ 10a Absatz 1 BauGB) auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB im Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, 17291 Prenzlau (Zimmer 005 oder 007) während der Dienststunden einsehen und über ihre Inhalte Auskunft erhalten.

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sonnenhof Winterfeldtstraße“ der Stadt Prenzlau** Planzeichnung mit Begründung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt.

Die Unterlagen werden unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> sowie dauerhaft unter <https://www.prenzlau.eu> (unter BAUEN/ Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

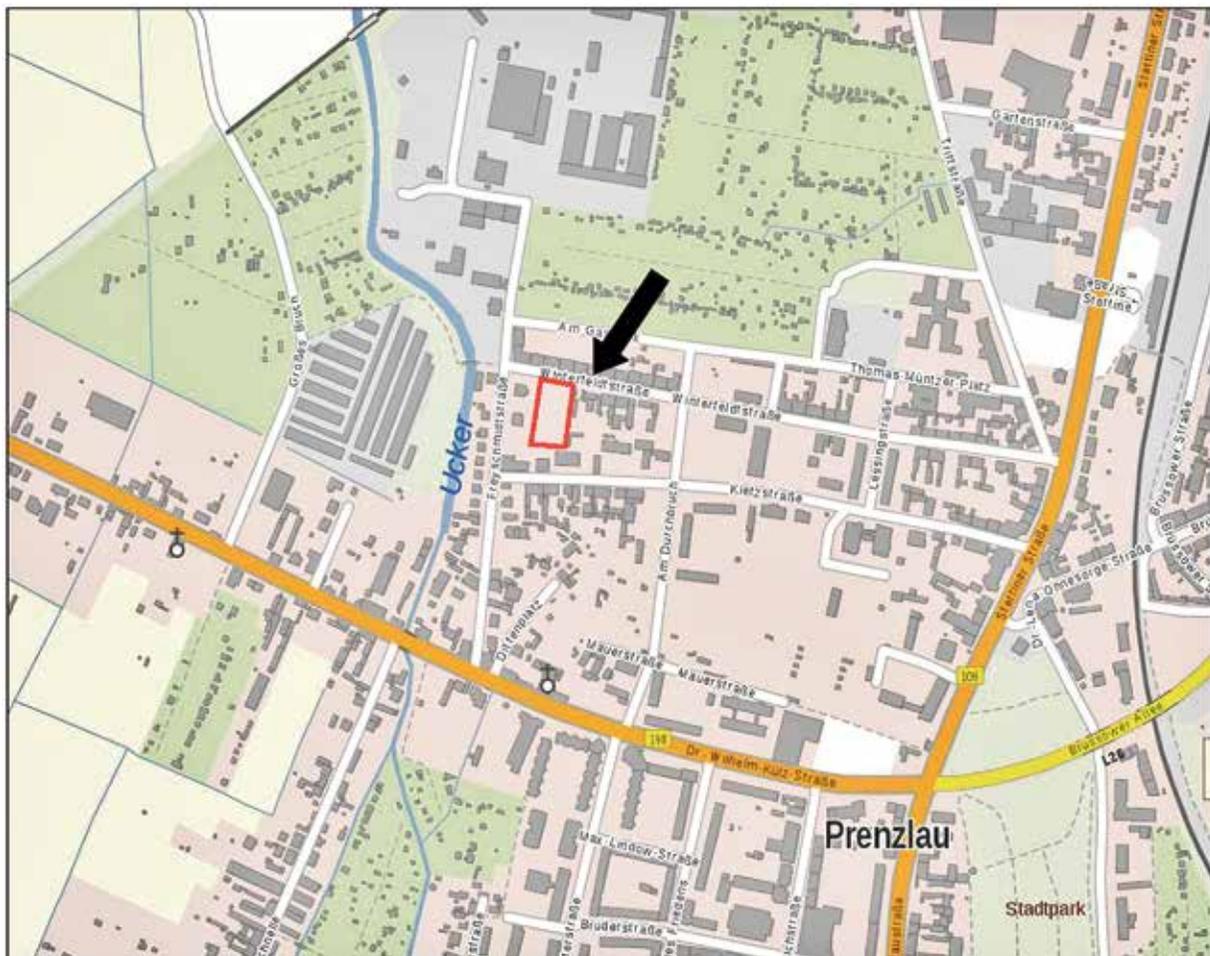
eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, den 21.02.2020

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister



Plangebiet „Sonnenhof/Winterfeldstraße“, Quelle: Geoportal Prenzlau 2019

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz**

Im Jahr **2020** werden keine Abgabenbescheide für die Straßenreinigung und Winterdienst erstellt.

Grundlage für die Gebührenzahlung 2020 bildet der letzte Abgabenbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt. Für alle Gebührenpflichtigen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Für den Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Um Mahnungen sowie die darauf folgenden Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilt: Frau Christine Engler, Tel. 03984 - 75148

**Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau**

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstellen sind abgelaufen. Die Anschriften der Nutzungsberechtigten konnten nicht festgestellt werden. Deshalb wird durch die öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.

Gemäß § 19 (3) der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) in der derzeit gültigen Fassung, sind nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die noch vorhandenen Grabmale und baulichen Anlagen wurden nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe verlängert worden ist oder ein Grabberäumungsantrag vorliegt, werden die aufgeführten Gräber zur weiteren Verwendung freigegeben. Anträge zur Verlängerung des Nutzungsrechts oder zur Grabberäumung können bei der Stadt Prenzlau, Friedhofsverwaltung, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau eingereicht werden.

Wird ein solcher Antrag bis zum 15.06.2020 nicht gestellt, so werden die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen ab dem 16.06.2020 von der Stadt entfernt. Die entfernten Sachen werden nicht aufbewahrt und entschädigungslos entsorgt.

Grabstelle			beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis
Feld	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
L	1	13/14	Krüger	Karl	27.01.1968	30.01.2008
			Krüger	Hedwig	28.08.1968	
L	1	15/16	Schneider	Ilse	26.10.1972	05.06.2014
			Schneider	Gertrud	06.06.1989	
L	1	19/20	Schneider	Gabriele	26.06.1967	27.07.2007
			Schneider	Gertrud	06.06.1989	
14/2	Rand links	4/5	Stolpe	Anna	19.05.1970	23.06.2010
			Stolpe	Hugo	26.11.1975	
14/2	Rand links	1	Krause	Anna	11.04.1927	13.04.1967
14/2	Rand links	9/10	Wollenberg	Willi	22.04.1969	25.04.2009
			Wollenberg	Gertrud	02.04.1979	
14/2	Rand links	8	Scheu	Frieda	22.08.1975	26.08.2015
14/2	Rand links	12	Gietze	Martha	16.06.1971	18.06.2011
14/2	Rand links	14	Lange	Siegfried	29.12.1927	30.12.1967
14/2	Rand links	17	Tech	August	15.01.1928	10.05.2003
			Tech	Eva	10.05.1963	
K	1	---	Rehbeck	Marie	30.09.1970	06.01.2010
			Rehbeck	Friedrich	07.01.1975	
K	1	5/6	Westphal	Minna	26.09.1970	22.10.2010
			Westphal	Karl	09.06.1977	
K	1	12/13	Brust	Wilhelm	27.04.1977	08.03.2017
			Brust	Anna	04.03.1989	

Grabstelle			beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis
Feld	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
K	2	21/22	Schmidt	Johannes	08.01.1926	21.12.1986
			Sendke	Martha	28.05.1957	
			Sendke	Ferdinand	18.12.1961	
K	2	18/19/20	Meissner	Wilhelm	27.03.1926	24.02.2007
			Meissner	Anna	22.02.1946	
C	1	100-102	Pagel	Hedwig	19.03.1991	19.03.2016
			Pagel	Hermann	29.09.1977	
			Pagel	Renate	09.08.1975	

Prenzlau, den 14.02.2020

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung zur Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Jährlich muss die Friedhofsverwaltung an den Grabsteinen des Friedhofes die vorgeschriebene Standsicherheit der Grabmale überprüfen und auf festgestellte Mängel hinweisen.

**Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale wird ab dem 01. April 2020 durchgeführt. Interessierte Bürger haben die Möglichkeit, an dieser Überprüfung teilzunehmen und sich vor Ort den Einsatz des Prüfgerätes anzusehen. Termine zur Prüfung können bei der Friedhofsverwaltung erfragt oder im Einzelnen vereinbart werden.**

Laut der Unfallverhütungsvorschrift – § 9 der UVV VSG 4.7 – muss jeder Grabstein mindestens einmal pro Jahr auf seine Standsicherheit überprüft werden. Geprüft wird nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen. Es wird hierbei mit einem horizontalen Druck an der oberen Breitseite des Grabsteines mit einer Druckkraft von 300 N, was ca. 30 kg entspricht, geprüft. Das geschieht mit Hilfe eines Kipp-Testers. Wenn bei dieser Kraft der Grabstein nicht nachgibt, ist die Standsicherheit gewährleistet.

Sollte bei der Standfestigkeitsprüfung festgestellt werden, dass das Grabmal nicht die erforderliche Standfestigkeit aufweist, wird am Grabstein deutlich sichtbar ein Aufkleber angebracht, mit der Aufforderung an den

Grabnutzungsberechtigten, den Grabstein innerhalb von acht Wochen sachgemäß zu befestigen. Weiterhin erfüllt dieser Aufkleber eine Warnfunktion für alle Besucher des Friedhofs. Besteht allerdings eine akute Gefährdung für Friedhofsbesucher, werden wackelige Grabsteine von der Friedhofsverwaltung abgesperrt oder gleich an Ort und Stelle umgelegt. Die Grabstelleneinhaber sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Grabsteine ordnungsgemäß befestigt werden. Daher bitte ich die Inhaber der zu betreuenden Grabstätten, sich den Zustand des Grabmales anzusehen, um evtl. Lockerungen des Grabsteines umgehend beseitigen zu lassen.

Ich weise auch ausdrücklich darauf hin, dass der Nutzungsberechtigte für alle Schäden, die durch umstürzende Grabsteine entstehen sollten, haftet.

**Die Überprüfung ist sehr wichtig und ich bitte um die Beachtung dieser Information.**

**Nähere Informationen erhalten Sie bei der Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer (03984) 2444.**

Prenzlau, den 14.02.2020

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –**

**Herausgeber:**

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

**Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

**Verantwortlich:**

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

**Bezugsbedingungen:**

kostenlose Abgabe;

**Anschrift:**

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

**Satz und Druck:**

punkt 3 Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.